

Hinweise der SRK zur Saison 2017 / 2018

Änderungen sind gelb unterlegt

- 1. Sicherheitsabstände / Hallensprecher / Ordnungssystem / SR-Betreuung / Verwendung von Musikinstrumenten, Megaphonen etc. während des Spiels**
 - 1.1 Die Sicherheitsabstände gemäß Art. 2.4.1 der Regeln sind einzuhalten. Insbesondere sind evtl. vorhandene Bänke oder Stühle im Mannschaftsbankbereich weit genug nach hinten zu rücken, damit alle Personen in diesem Bereich mindestens zwei Meter vom Spielfeld entfernt sind.
 - 1.2 Ein Hallensprecher muss die gebotene Objektivität wahren, er muss während des laufenden Spiels am Anschreibetisch oder hinter dem Anschreibetisch sitzen und dort seiner Tätigkeit nachkommen.
 - 1.3 Eine negativ behaftete Kommentierung der Schiedsrichterentscheidungen, der gegnerischen Mannschaft und der Zuschauer ist zu unterlassen.
 - 1.4 Jeder Ausrichter ist verpflichtet, die Einhaltung der Vorschriften des § 40 Ziffer 3 der Spielordnung zu gewährleisten, d.h. es muss für 1. Hilfe gesorgt sein und ein "funktionierendes Ordnungssystem" muss für die Sicherheit der Spieler, Betreuer, Schiedsrichter, Kampfrichter und Zuschauer sorgen.
 - 1.5 Eine Betreuung der Schiedsrichter ist in den Spielstätten sowohl vor, während und nach dem Spiel zu gewährleisten. Den Schiedsrichtern ist eine abschließbare Umkleidekabine zur Verfügung zu stellen.
 - 1.6 Die Verwendung von Musikinstrumenten, Trommeln etc. durch Zuschauer ist während des gesamten Spiels (jedoch nicht auf der Seite des Anschreibetischs) erlaubt. **Nicht** erlaubt ist die Verwendung von Megaphonen, Feuerwehirsirenen und elektrisch oder batteriebetriebenen Mehrfachfanfaren (mit mehr als 80 db).
- 2. Spielfeldmarkierungen**

Seit Saisonbeginn **14/15** sind die Markierungen für die **neue begrenzte Zone** und für die **Einwurfslinien** vorgeschrieben.

Ausnahmen für die Ligen unterhalb der Bundesligen werden von den entsprechenden Staffeltagen festgelegt. Sie müssen den Schiedsrichtern mit den Einladungen durch die betroffenen Vereine mitgeteilt werden.
- 3. Kontrolle der Spielerpässe**
 - 3.1** Von den Schiedsrichtern sind zu **kontrollieren**:
 - 3.1.1 Passbilder (Passt das Foto zum Spieler?)
 - 3.1.2 Gültigkeitsdatum des Passes (meistens 10 Jahre)
 - 3.1.3 Ist die Unterschrift des Spielleiters vorhanden?
 - 3.2 Doppellizenz**
 - 3.2.1 Die Doppellizenz- Spielerpässe haben den Aufdruck: **Doppellizenz**. Hinsichtlich der Kontrolle sind die Doppellizenzen zu behandeln wie „normale“ Spielerpässe.
 - 3.2.2 Die Doppellizenz eines Spielers (s. Handbuch, Seite L-31) ist an eine bestimmte Mannschaft gebunden. Dies kann jedoch vom Schiedsrichter **nicht** überprüft werden.
 - 3.3 Bonussystem** (Frauenbonus, Jugendbonus, Anfängerbonus)
 - 3.3.1 Das Bonussystem ist ausführlich in §1.6 der Klassifizierungsordnung (Seite H-2) beschrieben.
 - 3.3.2 **Jugend-, Anfänger- und Frauenbonus** sind auf der Vorderseite der Spielerpässe unter der Punktzahl eingetragen.
 - 3.3.3 Werden Spieler/Spielerinnen mit Jugendbonus und/oder Frauenbonus in der **1. Bundesliga** eingesetzt, dürfen sich auf dem Spielfeld maximal 17,5 Punkte befinden.

4. Kontrolle der Rollstühle

- 4.1 Spätestens 15 Minuten vor Beginn des Spiels findet das Line-up statt. Es dient i.w. der Begrüßung jedes einzelnen Spielers und dessen Identifizierung mit dem Passbild auf dem Spielerpass.
- 4.2 Die Rollstühle werden vor dem Spiel nicht in Bezug auf ihre Korrektheit bzgl. Art. 3 der Regeln überprüft. Dafür ist der Spieler selbst verantwortlich (also kein Nachmessen der Sitzhöhe, der Fußrasten etc.).
- 4.3 Falls ein Spieler vor dem Spiel eine Überprüfung seines Rollstuhls wünscht, sind hier die wesentlichen Vorschriften angegeben:
- 4.3.1 Gemäß Art. 3.1.5 der Regeln beträgt die maximale Höhe vom Boden bis zum höchsten Punkt der Sitzfläche (mit Kissen) für die 1,0 bis 3,0-Punkte-Spieler 63 cm, für die 3,5; 4,0 und 4,5-Punkte-Spieler 58 cm.
Jeder Spieler kann vom SR aufgefordert werden, den Rollstuhl für die Messung der Sitzhöhe zu verlassen.
- 4.3.2 Bezüglich der Höhe der Fußraste bzw. Schutzstange (11 cm) ist eine **Differenz von 0,5 cm** nach oben bzw. unten erlaubt.
- 4.4 Gemäß Artikel 38.1.3 wird ein Spieler, der **auf dem Spielfeld** einen Rollstuhl benutzt, der nicht den Vorschriften des Artikels 3.1 entspricht, **disqualifiziert** (Disqualifikation für den Rest des Spieles / SD).

5. Kontrolle der Hilfsmittel

- 5.1. **Hilfsmittel** (Straps, Hülsen, Prothesen etc.) werden **nur noch bei doppelamputierten** Spielerinnen und Spielern von den Schiedsrichtern überprüft (s. Eintrag auf der Rückseite des Spielerpasses).
- 5.2 Kontrolliert werden nur die Hilfsmittel **unterhalb** der Knie, die auf dem Spielerpass eingetragen sein müssen. Außerdem müssen sie vom Spielleiter abgezeichnet sein, sonst erfolgt ein Vermerk auf der Rückseite des Anschreibebogens.
- 5.3 Bei Spielern mit Doppelamputation sind **nur die Hilfsmittel** zugelassen, die im Spielerpass eingetragen sind. Sonst erfolgt **Ausschluss vom Spiel**.
Doppelamputierte dürfen jedoch mit **weniger** Hilfsmitteln spielen als auf dem Spielerpass eingetragen sind.
- 5.4 Kann der Spielerpass eines Doppelamputierten nicht vorgelegt werden, muss der **Trainer** alle (unterhalb der Knie) verwendeten Hilfsmittel auf der Rückseite des Spielberichts eintragen und diesen **Vermerk** unterschreiben.

6. Teilnahme von NB's

- 6.1 Es dürfen sich maximal 2 NB's auf dem Spielfeld befinden.
Bei Verstoß: Technisches Foul (C-Foul) gegen den Trainer.
- 6.2 Alle NB's haben **gelbe** Spielerpässe mit dem Aufdruck: **4,5 NB**

7. Teilnahme am Spiel

- 7.1 Jeder auf dem Spielbericht eingetragene Spieler hat am Spiel teilgenommen.
- 7.2 Nach Abzeichnung der Mannschaftsaufstellung durch den Trainer darf kein Spieler mehr gestrichen werden, auch nicht bei Verletzung.
- 7.3 Wird ein Spieler vor dem Abzeichnen durch den Trainer gestrichen, so muss der 1. SR das auf der Rückseite des Anschreibebogens vermerken.
- 7.4 Wurde ein Spieler von der Spielerliste nicht auf den Anschreibebogen übertragen, so kann er bis zum Spielbeginn nachgetragen werden.
- 7.5 Wurden von der Spielerliste die Spielernummern falsch übertragen, so können sie jederzeit auf dem Anschreibebogen korrigiert werden.
- 7.6 Die Spielerliste ist dem Schreiber rechtzeitig (s. Ziffer D.VIII 1. der Gesamtschreibung (L4)) zu übergeben und verbleibt beim Schreiber.

8. Gesamtpunktzahl

14,5 Punkte in allen Ligen des FB RBB (ggf. Sonderregelungen für Einsteigerligen).

9. Trainerlizenzen

9.1 Die Mannschaften aller Ligen dürfen nur von Trainern mit entsprechendem gültigem Ausbildungsnachweis gecoacht werden:

- für die Bundesligen: " Lizenz Trainer – C – RBB",
- für die anderen Ligen: "Grundlagenschein RBB Basis" (oder C-Lizenz).

9.2 Falls der Mannschaft kein Trainer mit gültiger Lizenz zur Verfügung steht, muss eine **Übergangslizenz** bzw. ein **Übergangsgrundlagenschein** vorgelegt werden (gültig bis zum **01.07.2018**). Die "Übergangslizenz" ist an eine bestimmte **Mannschaft** gebunden, nicht an eine spezielle Person.

9.3 Die **Vorlage** der Trainerlizenz / des Grundlagenscheins bzw. der "Übergangslizenz", deren **Gültigkeit** und die **Anwesenheit des Trainers** sind ist auf dem Anschreibebogen kenntlich zu machen:

Der Trainer ist anwesend: Häkchen vor dem Trainernamen

Der Trainer ist nicht anwesend: kein Häkchen vor dem Trainernamen + Vermerk

Die Trainerlizenz liegt vor und ist gültig: Häkchen vor der Trainerlizenznummer

Die Trainerlizenz liegt nicht vor oder sie ist ungültig: kein Häkchen vor der Trainerlizenznummer + Vermerk auf dem Anschreibebogen

Die Vermerke sind vom SR zu unterschreiben.

9.4 Es werden (maximal) die letzten 5 Ziffern (falls so viele vorhanden sind) der Lizenznummer auf dem Spielberichtsbogen eingetragen, bei älteren Lizenzen der Lizenzbuchstabe + zwei bis drei Ziffern, z.B. C 98.

9.5 Es wird **nicht** durch den SR kontrolliert, ob der anwesende Trainer wirklich die Mannschaft coacht.

10. Disqualifikation

10.1 Bei einer Disqualifikation (Spieler bzw. Mitglieder des Mannschaftsbankpersonals) gemäß Art. 38.1.1 und Art. 38.1.2 der RBB - Regeln 2014 hat der die Disqualifikation aussprechende SR dies auf dem Spielbericht zu vermerken. Er muss die Gründe für die Disqualifikation der Spielleitung innerhalb von 48 Stunden in einem Bericht schriftlich mitteilen.

10.2 Bei einer Disqualifikation für den Rest des Spiels (SD) gemäß Art. 36.3.3 (2. technisches Foul eines Spielers), Art. 36.3.4 (2 bzw. 3 technische Fouls eines Trainers), Art. 37.2.3 (2. unsportliches Foul) und Art. 38.1.3 (Disqualifikation wegen eines nicht regelgerechten Rollstuhls) ist **kein** Eintrag auf dem Anschreibebogen zu vermerken und es erfolgt **kein** Bericht an die Spielleitung.

10.3 Jeder disqualifizierte Spieler bzw. jedes disqualifizierte Mitglied des Mannschaftsbankpersonals muss die Halle verlassen.

11. Antrag auf Spielverlust

11.1 Auf Antrag eines beteiligten Spielpartners hat die Spielleitung gegen eine Mannschaft auf Spielverlust zu entscheiden, wenn diese eine Verzögerung des Spielbeginns von mehr als 15 Minuten verursacht und dieses zu vertreten hat.

11.2 Der Antrag ist nur zulässig, wenn er vor dem tatsächlichen Spielbeginn beim 1. Schiedsrichter angemeldet wird. Der 1. SR hat das zusammen mit der Begründung auf dem Spielbericht zu protokollieren.

11.3 Im Zeitraum von 15 bis 30 Minuten nach angesetztem Spielbeginn muss das Spiel (auch bei Antrag auf Spielverlust) durchgeführt werden.

12. Einlegen eines Protests aus dem Spielverlauf

- 12.1 Der 1. SR ist verpflichtet, jeden angemeldeten Protest auf dem Spielbericht zu protokollieren. Name der Mannschaft, Protestgrund, Zeitpunkt der Anmeldung und Spielstand sind anzugeben.
- 12.2 Voraussetzung für die Einleitung eines Protestverfahrens ist die rechtzeitige Anmeldung des Protests durch den Kapitän oder Trainer beim 1. Schiedsrichter.
- 12.3 Ein Protest aus dem Spielverlauf ist in der nächsten Auszeit nach Entstehen des Protestgrundes anzumelden. Wird in einer Spielperiode nach Entstehen des Protestgrundes keine Auszeit mehr gegeben, so ist der Protest nach Ende der jeweiligen Spielperiode anzumelden.
- 12.4 Die Protestanmeldung ist nach Spielende vom Kapitän durch Unterschrift in dem dafür vorgesehenen Feld auf dem Spielberichtsbogen zu bestätigen, bevor der Spielbericht durch den 1. Schiedsrichter abgezeichnet wird.
- 12.5 Nach Abzeichnen des Spielberichts durch den 1. SR ist ein Protest nicht mehr zulässig.

13. Andere Proteste

Andere Proteste (z.B. Protest gegen die Korbanlage) sind unverzüglich nach Entstehen des Protestgrundes anzumelden. Der Protestgrund ist anzugeben.

14. Spielergebnis

Das endgültige Spielergebnis wird – ausgenommen bei Protest - durch den ersten Schiedsrichter festgestellt und durch seine Unterschrift bestätigt. Hat bis dahin keine Mannschaft protestiert, hat sie das Ergebnis akzeptiert.

15. Musikeinblendungen während des Spiels

- 15.1 Musikeinspielungen über die zentrale Musikanlage vor dem Spiel, in den Pausen, in den Auszeiten, bei Spielunterbrechungen sind **grundsätzlich** zugelassen.
- 15.2 Folgende Musikeinspielungen über die Musikanlage sind **während** des laufenden Spiels möglich:
 - 15.2.1 Einspielen eines Jingles nach Korberfolg, erfolgreichem Freiwurf oder Block.
 - 15.2.2 Musikeinspielung während des Vortrags eines Angriffs etwa bis zur Drei-Punkte-Linie, i.d.R. bei der Heimmannschaft.
 - 15.2.3 Beim Hochball oder Freiwurf, bis der SR den Kreis bzw. Freiwurfraum betritt.
 - 15.2.4 **Grundsatz:** Kein am Spiel Beteiligter darf in irgendeiner Form **benachteiligt, irritiert oder verunsichert** werden. Lächerlichmachen des Gegners durch Musikeinblendungen muss im Sinne des "**Fair Play**" ausgeschlossen sein.
- 15.3 Vor dem Spiel informiert der Gastgeber den 1. SR über die geplanten Aktionen.
- 15.4 Bei Unstimmigkeiten können bestimmte Einspielungen vom 1. SR unterbunden werden. Kommt der Heimverein/ Ausrichter dem Verlangen des 1. SR wiederholt nicht nach, ist dies auf der Rückseite des Anschreibebogens zu vermerken.

Herborn, den 24.07.2017

gez.: Andreas Potsch, SR-Referent des FA RBB